

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 27. Februar 2020

Nr. 7

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Tönisvorst im Jahr 2020 (Kommunalwahl) S. 35

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Tönisvorst am 13. September 2020 S. 43

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 49

Amtlicher Teil:

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke
für die Wahl der Vertretung der Stadt Tönisvorst im Jahr 2020
(Kommunalwahl)**

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, ber. S 509 und 1999 S. 66; ber. S. 70), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) wird die vom Wahlausschuss der Stadt Tönisvorst in der Sitzung vom 06.02.2020 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Tönisvorst für die Kommunalwahl 2020 in 19 Wahlbezirke nachstehend bekanntgemacht.

Tönisvorst, den 20.02.2020

Die Wahlleiterin:
gez. Nicole Waßen

Wahlbezirkseinteilung der Stadt Tönisvorst

Wahlbezirk 7010 - 7190

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7010	Alter Graben				
7010	Alter Markt				
7010	Am Marienheim				
7010	Antoniusstraße				
7010	Friedensstraße				
7010	Hochstraße				
7010	Kaiserstraße				
7010	Kirchplatz				
7010	Kirchstraße				
7010	Ludwig-Jahn-Straße	1	43	2	80
7010	Marktstraße				
7010	Niedertorstraße				
7010	Pastorswall				
7010	Platanenallee				
7010	Rathausplatz				
7010	Ringstraße				
7010	Rue de Sees	3	Ende	2	Ende
7010	Schulstraße				
7010	Seulenhof				
7010	Wirichs-Jätze				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7020	Am Schluff				
7020	Blaumeisenweg				
7020	Corneliusstraße	3	99	22	100
7020	Drosselweg				
7020	Elsternweg				
7020	Finkenweg				
7020	Im Westend				
7020	Krähenfeld				
7020	Lerchenstraße				
7020	Sperberstraße				
7020	Viersener Straße	1	121	2	120
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7030	Blumenstraße				
7030	Brauereistraße				
7030	Corneliusplatz				
7030	Corneliusstraße	1	1c	2	20
7030	Florastraße				
7030	Hospitalstraße				
7030	Ingerstraße				
7030	Kolpingstraße				
7030	Ortmannsweg				
7030	Vorster Straße	1	151	2	124
7030	Westring	1	55		

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7040	Burgstraße				
7040	Friedrichstraße				
7040	Gartenstraße				
7040	Gelderner Straße				
7040	Nordring	123	Ende	68	Ende
7040	Rosenstraße				
7040	Rosental				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7050	Auf dem Haspel				
7050	Biwak			114	Ende
7050	Feldstraße	1	11a	2	16
7050	Hülser Straße				
7050	Jägerstraße				
7050	Ludwig-Jahn-Straße			82	Ende
7050	Martinstraße				
7050	Mörterfeld				
7050	Nordring	67	121	42	66
7050	Prinzenburg				
7050	Selder				
7050	Steinheide				
7050	Unterweiden				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7060	Ackerstraße				
7060	Berliner Straße	237	Ende	116	Ende
7060	Biwak	1	Ende	2	112
7060	Dresdener Straße				
7060	Haferkamp				
7060	Im Neuen Roth				
7060	Kornstraße			2	Ende
7060	Leipziger Straße	125	Ende	2	Ende
7060	Oststraße				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7070	Feldstraße	13	Ende	20	Ende
7070	Garnstraße				
7070	Grenzstraße				
7070	Hoteser Weg				
7070	Kornstraße	1	Ende		
7070	Seidenstraße				
7070	Weberstraße				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7080	Berliner Straße	1	235	2	114
7080	Leipziger Straße	1	123		
7080	Ludwig-Jahn-Straße	45	Ende		
7080	Nordring	1	65c	2	40b

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7090	Bahnstraße				
7090	Benrader Straße	1	67	2	36
7090	Josef-Schultes-Straße				
7090	Krefelder Straße				
7090	Kurze Straße				
7090	Maysweg			2	4
7090	Mühlenstraße				
7090	Osterheide				
7090	Ostring				
7090	Rue de Sees	1	1		
7090	Wilhelmsplatz				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7100	Benrader Straße	69	Ende	38	Ende
7100	Bremmental				
7100	Hasenheide				
7100	Industriestraße				
7100	Kopernikusstraße				
7100	Maysweg				
7100	Nüss Drenk				
7100	Ostring	1	9		
7100	Sonnenweg				
7100	Sternstraße				
7100	Südstraße				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7110	Birkenstraße				
7110	Buchenplatz				
7110	Buchenstraße				
7110	Dammstraße				
7110	Kirchenfeld				
7110	Kirschenallee				
7110	Neustraße				
7110	Pappelallee				
7110	Pastorsbusch				
7110	Tannenstraße				
7110	Theo-Mülders-Straße				
7110	Ulmenstraße				
7110	Willicher Straße				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7120	Akazienallee				
7120	Bogenstraße				
7120	Bong				
7120	Corneliusstraße	101	Ende	102	Ende
7120	Corneliusweg				
7120	En de Bongert				
7120	Fasanenstraße				
7120	Feldburgweg				
7120	Kastanienallee				
7120	Laschenhütte				
7120	Rebhuhnweg				
7120	Spatzenwinkel				
7120	Stock				
7120	Stockweg				
7120	Südring				
7120	Viersener Straße	123	129	122	Ende
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7130	Am Wasserturm				
7130	Düsseldorfer Straße	1	6		
7130	Fliethgraben				
7130	Heideweg				
7130	Roßstraße				
7130	Schäferstraße				
7130	Schelhöfer Straße				
7130	Siedlerweg				
7130	Verbindungsstraße				
7130	von-Sahr-Straße				
7130	Vorster Straße	153	Ende	126	Ende
7130	Wiesengrund				
7130	Zur Alten Weberei				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7140	Am Dängelshof				
7140	Anton-Beusch-Straße				
7140	Bückersdyk				
7140	Droste-Hülshoff-Straße				
7140	Gerhart-Hauptmann-Straße				
7140	Heinrich-Böll-Straße				
7140	Hermann-Hesse-Straße				
7140	Kardinal-Cardijn-Straße				
7140	Wolfgang-Borchert-Straße				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7150	Am Försterhof				
7150	Butzenstraße				
7150	Dückershof				
7150	Gotthardusweg				
7150	Graverdyk				
7150	Hahnenweide				
7150	Haus Neersdonk				
7150	Haus Raedt				
7150	Hecke				
7150	Heckerweg				
7150	Höhenhöfe				
7150	Hüserheide				
7150	Huverheide				
7150	Kempener Straße				
7150	Lenenweg				
7150	Reckenhöfe				
7150	Schmitzheide				
7150	St. Töniser Straße				
7150	Stiegerheide				
7150	Tack				
7150	Tackweg				
7150	Tempelsweg				
7150	Unterschelthof				
7150	Walter-Lehnen-Straße				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7160	Am Neuenhaushof				
7160	Amselweg				
7160	Anrather Straße	1	11	2	38
7160	Darderhöfe				
7160	Düsseldorfer Straße	7	Ende		
7160	Gerkeswiese				
7160	Germanenstraße				
7160	Giesenstraße				
7160	Hauptstraße	3	Ende	16	Ende
7160	Hinkes Weißhof				
7160	Hochbend				
7160	Josefstraße				
7160	Kapellenstraße				
7160	Kehn				
7160	Kehner Heide				
7160	Kehner Weg				
7160	Meisenweg				
7160	Schützenstraße				
7160	Wiemeshütte				
7160	Wiemespfad				
7160	Zeisigweg				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7170	Ahornweg				
7170	An der Feuerwache				
7170	Brempter Weg				
7170	Breslauer Straße				
7170	Clevenstraße				
7170	Danziger Straße				
7170	Dommesweg				
7170	Eduard-Heinkes-Platz				
7170	Erlenweg				
7170	Fichtenweg				
7170	Ginsterweg				
7170	Hauptstraße	1	1	2	14
7170	Haus Brempt				
7170	Jakob-von-Danwitz-Platz				
7170	Johannes-Stadtfeld-Straße				
7170	Kanalstraße				
7170	Kiefernweg				
7170	Kniebelerstraße				
7170	Kokenstraße				
7170	Königsberger Straße				
7170	Kronenstraße				
7170	Kuhstraße				
7170	Lindenallee				
7170	Markt				
7170	Oedter Straße	1	Ende	2	62
7170	Raedtstraße				
7170	Schuh Erv				
7170	Seulenstraße				
7170	Steinpfad				
7170	Stettiner Straße				
7170	Vossenhütte				
7170	Wollstraße				

WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7180	Am Kuhlenhof				
7180	Anrather Straße	13	Ende	40	Ende
7180	Auf Pastorsfeld				
7180	Bruchstraße				
7180	Buyschstraße				
7180	Clöraht				
7180	Donkweg				
7180	Eichenstraße				
7180	Falkenweg				
7180	Grüner Weg				
7180	Gustav-Steeg-Straße				
7180	Hasenwinkel				
7180	Haus Donk				
7180	Im Heimgarten				
7180	Kuckucksweg				
7180	Nachtigallenweg				
7180	Nelkengarten				
7180	Neuhäuser Straße				
7180	Schwalbenweg				
7180	Sperlingsweg				
7180	Stiller Winkel				
7180	Teresaweg				
7180	Zur Villa				
WB	STRASSENNAME	ungerade		gerade	
7190	Alter Weg				
7190	Altes Pastorrat				
7190	Am Sportplatz				
7190	Auf Rothenfeld				
7190	Auffeld				
7190	Bachstraße				
7190	Beethovenstraße				
7190	Brucknerstraße				
7190	Dellstraße				
7190	Gossenhof				
7190	Haydnstraße				
7190	Lisztstraße				
7190	Lutherstraße				
7190	Mozartstraße				
7190	Oedter Straße			64	Ende
7190	Schubertstraße				
7190	Süchtelner Straße				
7190	Wagnerstraße				

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der
Vertretung der Stadt Tönisvorst am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsbau St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 20 c während der Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben oder unter E-Mail wahlen@toenisvorst.de, Telefon 02151/999101 angefordert werden können. Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden. (s. § 15 KWahlG).
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen. (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung d. KWahlG u. zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei hat der Leiter/die Leiterin der Versammlung zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG). Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.
Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.
- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 190 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und der Wohnort des Bewerbers/der Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste beliebt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschriften von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO)

3. Wahlvorschläge für den Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk, der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. (§ 15 KWahlG)

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des Bewerbers/der Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 24 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 24 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Tönisvorst sind spätestens bis zum (59. Tag vor der Wahl),

16. Juli 2020, 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude
St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 20 c einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Tönisvorst, 20. Januar 2020
Die Wahlleiterin

gez.
Nicole Waßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16